

4781 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Ausschusses für Familie und Umwelt

über den Beschluß des Nationalrates vom 20. April 1994 betreffend ein Internationales Abkommen zur Regelung des Walfangs samt Anlage und Protokoll

Ziel des "INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMENS ZUR REGELUNG DES WALFANGS" ist es, alle Walarten vor Übernutzung zu schützen, um diese auch für künftige Generationen zu erhalten.

Im Rahmen dieser Konvention wurde die "INTERNATIONALE WALFANGKOMMISSION" (INTERNATIONAL WHALING COMMISSION-IWC) mit Sitz in London gegründet. Aufgabe der Kommission ist vor allem, wissenschaftliche Untersuchungen zu unterstützen und bei dem jährlichen Treffen Fangmengen und genaue Vorschriften betreffend Walart, Jagdzeit, geschützte Zonen, usw. festzulegen.

Der Beitritt Österreichs zum Internationalen Übereinkommen ist erforderlich, da die Frage des Überlebens der Wale ein globales Problem darstellt und nicht nur die mit dem Walfang direkt befaßten Staaten betrifft. Ein am Artenschutz interessierter Staat, wie Österreich, der international seine fortschrittliche Position in Sachen Umweltschutz immer wieder betont, muß einen Beitrag leisten - das nicht zuletzt vor dem Hintergrund der öffentlichen Meinung und des Engagements von Naturschutzorganisationen für ein generelles Verbot des Walfangs.

In einer EntschlieBung des Nationalrates vom 12. Dezember 1991 wurde die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie daher ersucht, raschestmöglich der Internationalen Konvention zur Regelung des Walfangs beizutreten und in der IWC alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Jagd einzuschränken bzw. einzustellen und so das Aussterben der Wale zu verhindern.

Die durch den Staatsvertrag geregelte Materie fällt in die Länderkompetenz. Somit bedarf der gegenständliche Staatsvertrag gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Zustimmung des Bundesrates.

- 2 -

Der Nationalrat beschloß, daß der vorliegende Staatsvertrag im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

Der Ausschuß für Familie und Umwelt stellt nach Beratung der Vorlage am 27. April 1994 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag,

1. dem Beschluß des Nationalrates die Zustimmung im Sinne des Art. 50 Abs. 1 B-VG zu erteilen,
2. gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben und
3. gegen den Beschluß des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG den gegenständlichen Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1994 04 27

Gertrude P e r l  
Berichterstatterin

Irene C r e p a z  
Vorsitzende